

3937/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.07.2002

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4058/J betreffend sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Gender Mainstreaming in Ihrem Ressort, welche die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Die beiden in der Anfrage genannten Ministerratsbeschlüsse betreffend Gender Mainstreaming enthalten keine Verpflichtungen für die Ressorts, sondern die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe bzw. die Aufstellung eines Arbeitsprogrammes. Auch der Ministerratsbeschluss zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch enthält keine Verpflichtung, sondern die Aufforderung an die Ressorts, diese mögen "darauf achten, dass dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch besonderes Augenmerk geschenkt wird".

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 und 7 der Anfrage:

Es ist unrichtig, dass diese drei Ministerratsbeschlüsse im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht umgesetzt wurden. Der folgenden Liste sind all jene Gesetze und Verordnungen der Jahre 2001 und 2002 zu entnehmen, die den Anregungen der genannten Ministerratsbeschlüsse nachkommen.

Regierungsvorlagen

EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz, 1180 BlgNr. XXI. GP (C)

Novelle zur Gewerbeordnung 1994, (A: § 24)

FrG-Novelle 2002, (A: § 110a)

Ausländerbeschäftigungsgesetz, (A: § 33b)

2002

BG: Entwicklungszusammenarbeitsgesetz und Änderung des Urlaubsgesetzes,

BGBI. I Nr. 49/2002 (A: §11)

BG: Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBI. I Nr. 65/2002, Art 17 (B)

BG: Konjunkturbelebungsgesetz, BGBI. I Nr. 68/2002 (A: § 8)

VO: Frauenförderungsplan des BMWA, BGBI. II Nr. 248/2002 (C)

2001

BG: RundfunkG und Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBI. I
Nr. 83/2001 (C: § 4)

BG: Gründung einer IAF-Service GmbH, BGBI. I Nr. 88/2001 (A: § 26)

BG: Erlassung eines Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBI. Nr. 103/2001 (B: § 9,
A: § 46)

BG: Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBI. I Nr. 129/2001 (B)

BG: Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, BGBI. Nr. 159/2001 (B: Art. 1)

VO: Selbstständige Buchhalter - Prüfungsbefreiungsverordnung, BGBI. II Nr. 64/
2001 (A: § 3)

VO: Elektroinstallationstechnik-Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 103/2001 (B: § 1)

VO: Glasmacherei-Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 104/2001 (B: § 1)

VO: Lagerlogistik-Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 105/2001 (B: § 1)

VO: Präzisionswerkzeugschleiftechnik-Ausbildungsordnung, BGBI. II Nr. 106/2001
(B: § D)

VO: Grundausbildung der Bediensteten in der Arbeitsinspektion, BGBI. II Nr. 141/
2001 (B: § 12)

VO: Grenzwerteverordnung 2001, BGBI. II Nr. 253/2001 (B)

VO: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, BGBI. II
Nr. 356/2001 (C)

VO: Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz-Ausbildungsordnung, BGBl. II

Nr. 407/2001 (B: § 1)

VO: Einzelhandel-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 429/2001 (B: § 1)

VO: Zweite SBH-Prüfungsbefreiungsverordnung, BGBl. Nr. 421/2001 (A: § 2)

(Legende:

A: Normen mit einer Klausel, welche beide Geschlechter sprachlich gleichbehandelt

B: Normen, die geschlechtsspezifische Ausdrücke gleichzeitig verwenden

C: Normen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern materiell fördern)

Als Beispiel für ein Gesetz aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, das bereits vor diesen Ministerratsbeschlüssen geschlechterneutral formuliert wurde, möge das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz - ASchG dienen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die meisten Gesetzesentwürfe Novellen zu schon bestehenden Gesetzen darstellen. Es wäre wenig sinnvoll, reine Novellen explizit geschlechtergerecht zu formulieren, da dies für die Rechtsanwender irreführend wäre und unter Umständen sogar zu Interpretationsproblemen führen könnte. Das wäre zB. dann der Fall, wenn ein Absatz in männlicher Form formuliert ist und der nächste - novellierte - Absatz sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet. In solchen Fällen wären geschlechtergerechte Formulierungen nur dann sinnvoll, wenn der gesamte Gesetzesstext auf geschlechtergerechte Formulierungen umgestellt würde. Dies wäre bei umfangreicheren Gesetzen in der Praxis mit einer Neuerlassung des Gesetzes verbunden.

Es wird auch innerhalb des Ressorts darauf geachtet, dass Aussendungen und Bekanntmachungen geschlechtergerecht formuliert werden.

Bezüglich der Tätigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppen Gender Mainstreaming darf ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 4056/J durch den federführend

zuständigen Herrn Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verweisen.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 4056/J durch den Herrn Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verweisen.